www.gute-arbeitswelt.nrw

- Welche Rechte habe ich beim Arbeits- und Gesundheitsschutz?
- Wie kann ich herausfinden, ob ein Tarifvertrag für mich gilt?
- Wer finanziert mir eine passende Weiterbildung?
- Was müssen Arbeitgeber und Beschäftigte bei einem Minijob beachten?

Antworten auf diese und viele weitere Fragen bietet die Internetseite **www.gute-arbeitswelt.nrw**. Darüber hinaus finden Sie hier wichtige Informationen, Praxisbeispiele und aktuelle Meldungen & Termine rund um die Themen Faire Beschäftigung, Digitalisierung Arbeitsschutz, Rechtliches und Mitbestimmung.

Ziel ist es, die Tarifpartnerschaft, die Mitbestimmung und die Arbeitnehmerrechte zu stärken, die sozialversicherungspflichtige Beschäftigung sowie die Sicherheit und Gesundheit beider Arbeit zu fördern und die Chancen der Digitalisierung für gute Arbeit zu nutzen.

Die Internetseite wird von der G.I.B. in Kooperation mit dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales (MAGS) NRW und dem Landesinstitut für Arbeitsgestaltung (LIA.nrw) betrieben.

Weitere Informationen finden Sie unter
www.gute-arbeitswelt.nrw

Kriterien für faire Zeitarbeit

- Anwendung von „Gleiche Arbeit – Gleiches Geld“ oder Tarifverträgen der Zeitarbeit im Arbeitsvertrag.
- Gleiche Arbeitsbedingungen wie für die Stammbelegschaft im Entleihbetrieb (Urlaub, Arbeitszeiten).
- Klare Aufgabenbeschreibung mit Bezug auf die Branche, in der der Einsatz erfolgt.
- Bezahlung nach der Tätigkeit, die im Entleihbetrieb ausgeführt wird. Korrekte Beachtung von branchenabhängigen Mindestlöhnen, Branchenzuschlägen, Mehrarbeits-, Feiertags- und Sonntagszuschlägen.
- Erstattung von Fahrtkosten, die dem tatsächlichen Aufwand entsprechen.
- Ausschließlich Ausgleich der Abweichungen zur Sollarbeitszeit auf dem Arbeitszeitkonto.
- Einhaltung von Arbeits- und Gesundheitsschutzbestimmungen. Die persönliche Sicherheitsausrüstung wird durch den Arbeitgeber gestellt (Entleiher oder Verleiher).
- Förderung von Weiterbildungs- und Qualifizierungsmöglichkeiten.
- Im Zeitarbeitsunternehmen gibt es einen Betriebsrat. Beschäftigte werden darauf hingewiesen, dass sie sich auch im Entleihbetrieb an den Betriebsrat wenden können.
- Zeitarbeitsunternehmen verlangen nach einem Zeitraum von max. 6 Monaten keine Ablöse, sondern unterstützen die Übernahme. Interne Stellenausschreibungen beim Kunden werden an Zeitarbeitskräfte weitergeleitet.

Fragen und Antworten zu den gesetzlichen Neuregelungen zum 01.04.2017

Ab wann bekomme ich den gleichen Lohn (equal pay) wie die Stammbeschäftigten?

Nach neun Monaten haben Sie Anspruch auf alle Bruttovergütungsbestandteile eines vergleichbaren Stammbeschäftigten. Es sind jedoch Abweichungen durch den Einsatz eines Branchentarifvertrags möglich. Wenn der Branchenzuschlag nach sechs Wochen mit einer stufenweisen Erhöhung einsetzt, muss equal pay erst ab dem 15. Monat gezahlt werden.

Wie lange darf ich an einen Einsatzbetrieb verliehen werden?

Die Überlassungshöchstdauer ist mit dem neuen Gesetz auf 18 Monate begrenzt worden. Entweder werden Sie nach 18 Monaten vom Entleihbetrieb mit einem neuen Arbeitsvertrag übernommen oder von der Zeitarbeitsfirma in einem anderen Betrieb eingesetzt.

Es gibt jedoch bedeutende Ausnahmeregelungen. Tarifpartner der Einsatzbranche oder auch die Betriebsparteien können längere Überlassungshöchstdauern vereinbaren. Die Überlassungshöchstdauer kann folglich nach Einsatzbranche und Betrieb variieren.

Wann gilt ein Einsatz als unterbrochen?

Ihr Einsatz gilt als unterbrochen, wenn Sie länger als drei Monate vom Kundenbetrieb nicht eingesetzt worden sind. Kommen Sie vor Ablauf der drei Monate wieder zurück, werden die Überlassungszeiten zusammengerechnet.

Was muss ich tun, wenn ich nach Überschreiten der Überlassungshöchstdauer nicht eingesetzt werden möchte?

In diesem Fall haben Sie das Recht bei der Bundesagentur für Arbeit einen Widerspruch einzulegen und diesen nach der Bestätigung entweder bei Ihrem Verleih- oder Entleihbetrieb vorzulegen.

Darf ich in bestreikten Betrieben eingesetzt werden?

In Betrieben, die von einem Arbeitskampf betroffen sind, dürfen Sie keine Tätigkeiten von Streikenden übernehmen. Andere Tätigkeiten dürfen jedoch ausgeübt werden, wenn dem keine tarifvertraglichen Regelungen entgegenstehen.

Ich bin mir nicht sicher, ob ich als Leiharbeitskraft oder im Rahmen eines Werkvertrags eingesetzt bin – wie kann ich dies erkennen?

Sie müssen vor jedem Einsatz von Ihrem Arbeitgeber die Information erhalten, ob Sie als Leiharbeitskraft eingesetzt werden. Diese Offenlegungspflicht besteht auch bei laufenden Einsätzen. Der Betriebsrat im Einsatzbetrieb kann ebenfalls Auskunft geben.

Mein Arbeitgeber hat mit dem Kunden einen Werkvertrag für meine Leistungen abgeschlossen. Was muss ich dabei beachten?

Bei einem Werkvertrag dürfen Sie keine Weisungen vom Kunden erhalten und Sie dürfen nicht in die Arbeitsorganisation des Kunden eingebunden sein. Werden Sie im Rahmen eines illegalen Werkvertrags eingesetzt, haben Sie Anspruch auf Einstellung im Entleihbetrieb.

Unterstützung und Kontakt

Patrizia Golombek

Johannes Beckmann

Lilli Seboldt

Kontakt und Anmeldung
Mo.-Do. 08-16 Uhr
Fr. 08-14 Uhr

0211 – 837 1925
per E-Mail: tbs-zeitarbeit@tbs-nrw.de

Details zum Schulungsangebot, den Schnelltest „Faire Leiharbeit“ sowie Infos zu Zeitarbeit und Werkverträgen finden Sie unter:

www.zeitarbeit.nrw.de

TBS NRW · Regionalstelle Düsseldorf
Harkortstraße 15 · D-40210 Düsseldorf

Servicestelle
Faire Zeitarbeit und Werkverträge

Ein Angebot des DGB NRW und der Landesregierung Nordrhein-Westfalen

Ratgeber Zeitarbeit

Mit finanzieller Unterstützung des Landes Nordrhein-Westfalen und des Europäischen Sozialfonds.

Kofinanziert von der Europäischen Union
Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen

Servicestelle faire Zeitarbeit und Werkvertrag

- **Was muss und darf im Arbeitsvertrag stehen?**
- **Welcher Tarifvertrag gilt für mich?**
- **Welcher Lohn steht mir zu?**
- **Wann bekomme ich meine Fahrtkosten erstattet und wie viel?**
- **Was kann der Betriebsrat beim Kunden für mich tun?**
- **Was kann ich machen, wenn mir gekündigt wird?**

Beratung per E-Mail oder Telefon

Sie sind arbeitssuchend oder sind in der Zeitarbeit beschäftigt? Sie arbeiten als externe Fachkraft im Rahmen eines Werkvertrags?

Dann beantworten wir fachkundig Ihre Fragen. Dazu nimmt das ServiceCenter NRW direkt Ihren Anruf entgegen und leitet Ihre Fragen an das Team der Servicestelle weiter. Innerhalb von zwei Tagen erhalten Sie einen Rückruf.

Kontakt

montags bis donnerstags von 08:00 bis 16:00 Uhr
freitags von 08:00 bis 14:00 Uhr
Gerne können Sie Ihre Fragen auch an uns mailen:
tbs-zeitarbeit@tbs-nrw.de

Auf unserer Homepage **www.zeitarbeit.nrw.d**e finden Sie den Schnelltest „Faire Leiharbeit“ und Handlungshilfen zu Leiharbeit und Werkvertrag. Sie erfahren, inwiefern Sie zu fairen Bedingungen arbeiten und wo Handlungsbedarf besteht.

Auch Betriebsräte sowie Mitarbeiter:innen von Beratungsstellen, Jobcentern und Arbeitsagenturen können sich bei allen Fragen rund um die Themen Zeitarbeit und Werkvertrag an uns wenden.

Kriterien für faire Zeitarbeit

Der **Arbeitsvertrag** soll enthalten:

- Beginn des Arbeitsverhältnisses, bei Befristung auch Ende
- Arbeitsort
- Beschreibung der zu leistenden Tätigkeit
- Erforderliche Qualifikation
- Eingruppierung erfolgt in Hinblick auf geplanten Einsatz, Zuschläge, Zulagen, Prämien, Sonderzahlungen
- Arbeitszeit
- Verweis auf den angewendeten Tarifvertrag

Der **Betriebsrat im Verleihbetrieb** ist zuständig für alle Fragen rund um den Arbeitsvertrag.

Der **Überlassungsvertrag** beschreibt unter anderem die erforderliche Qualifikation für die Tätigkeit sowie das Vergleichsentgelt und die Regelungen zum Arbeitsschutz. Der Betriebsrat/Personalrat beim Verleiher und beim Entleiher haben das Recht, alle Überlassungsverträge zu prüfen.

Der **Betriebsrat/Personalrat im Entleihbetrieb** ist zuständig für alle Fragen, die den Einsatz vor Ort betreffen (z.B. Arbeitsschutz, Lage und Verteilung der Arbeitszeit).

Fragen und Antworten zu den gesetzlichen Neuregelungen zum 01.04.2017

Wo sind die rechtlichen Grundlagen für mein Arbeitsverhältnis in einem Zeitarbeitsunternehmen geregelt?

In Ihrem Arbeitsvertrag sind die konkreten Konditionen beschrieben. Dort wird in der Regel auf einen Tarifvertrag Bezug genommen. Ansonsten gilt das allgemeine Arbeitsrecht.

Ich wurde als Helfer eingestuft, bin aber als Facharbeiter beschäftigt – kann ich eine Höhergruppierung erreichen?

Höhergruppierungen sind in der Regel schwer durchzusetzen. Sie sollten den Entgeltrahmentarifvertrag darauf prüfen. Sie haben jedoch Anspruch auf eine Bezahlung nach der ausgeführten Tätigkeit – das heißt, Sie müssen die finanzielle Differenz zu Ihrer Eingruppierung erhalten.

Mein Zeitarbeitsunternehmen erstattet mir keine Fahrt-kosten, obwohl ich täglich zwei Stunden zur Arbeit unterwegs bin.

Ihren Mehraufwand können Sie nach § 670 BGB geltend machen. In Anlehnung an die Steuergesetzgebung lässt sich daraus ein Anspruch von 30 Ct/km für die Strecke vom Zeitarbeitsunternehmen zum Kunden ableiten. Verhandeln Sie dies gleich im Bewerbungsgespräch.

In verleihfreier Zeit wird mein Arbeitszeitkonto vom Arbeitgeber ins Minus geführt – ist das zulässig und habe ich trotzdem einen Anspruch auf Bezahlung?

Auch in der verleihfreien Zeit muss der Arbeitgeber Ihr Grundentgelt für die arbeitsvertraglich vereinbarten Wochenstunden weiterhin bezahlen. Das Arbeitszeitkonto darf von Ihrem Arbeitgeber nicht ins Minus geführt werden.

Ich arbeite beim Kunden 40 Stunden die Woche, bekomme ich dadurch Überstundenzuschläge?

Grundsätzlich werden alle Stunden, die Sie mehr arbeiten als im Arbeitsvertrag vereinbart, auf Ihr Arbeitszeitkonto gutgeschrieben. Die monatliche Stundengrenze, ab der Überstundenzuschläge gezahlt werden müssen, ist im Tarifvertrag festgelegt. Überstundenzuschläge müssen monatlich ausbezahlt werden.

Ich arbeite in der Metallbranche, habe ich Anspruch auf Branchenzuschläge?

Ja und zwar nach der 6. Woche beim gleichen Kunden, außer es handelt sich um einen Handwerksbetrieb.

Es wurden auch Branchenzuschläge für weitere Branchen vereinbart. Die Zuschläge werden auf den Stundenlohn aufgeschlagen. Die Höhe variiert nach Branche, Einsatzdauer und Entgeltgruppe.

Meine außertarifliche Zulage wurde gekürzt, als sich der tarifvertragliche Stundenlohn erhöht hat – ist das rechtens?

Die außertarifliche Zulage ist eine freiwillige Leistung des Arbeitgebers. Häufig wird diese im Arbeitsvertrag unter Widerruf gewährt. Ist dies der Fall, kann der Arbeitgeber die außertarifliche Zulage kürzen. Wird die Zulage hingegen vorbehaltlos versprochen, muss diese weiterhin gezahlt werden.

Im Einsatzbetrieb muss ich ohne Schutzkleidung arbeiten – die Stammbelegschaft trägt sie – wie ist das geregelt?

Der Einsatzbetrieb muss Ihnen bei gefährlicher Arbeit grundsätzlich Schutzkleidung zur Verfügung stellen – also z. B. Sicherheitsschuhe oder eine Schutzbrille. Das ist ein Fall für den Betriebsrat vor Ort und für Ihre Disponenten.

Schritte zur Durchsetzung eigener Rechte in der Zeitarbeit

1 Anspruch klären (Ist der Anspruch berechtigt?)

Wer kann helfen?

Hotline, Gewerkschaft, staatliche Beratungshilfe beim Amtsgericht (dies ist meist auch Voraussetzung für spätere Prozesskostenhilfe), Internet, kompetente Bekannte.

2 Anspruchshöhe oder Anspruchsumfang klären (Wie viel Geld oder welche Sache steht mir zu?)

Warum ist dies wichtig?

Der Anspruch muss genau beschrieben werden (Art, Höhe,Umfang etc.), um ihn gegenüber dem Verleiher geltend machen zu können. Nur in Ausnahmefällen kann dies später erfolgen.

3 Ausschlussfrist klären (Bis wann muss der Anspruch geltend gemacht werden?)

Was passiert bei Überschreitung der Ausschlussfrist?

In Tarif- und Arbeitsverträgen sind Ausschlussfristen festgelegt. Danach verfallen Ansprüche und können nichtmehr eingefordert werden.

4 Entscheidung für Anspruchsdurchsetzung (Will ich einen Prozess vor Gericht führen?)

Was muss ich dabei berücksichtigen?

Der Anspruch sollte finanziell oder moralisch wichtig sein. Es ist hilfreich, sich Unterstützung durch KollegInnen, Familie oder Gewerkschaft zu sichern. Ohne gültigen Rechtsschutz (Gewerkschaft, Versicherung) müssen Gerichtskosten in der ersten Instanz selbst bezahlt werden.

5 Anspruch rechtlich durchsetzen (Welche Unterstützung kann ich vor Gericht bekommen?)

Wer unterstützt mich und was ist zu beachten?

Vor einer Klage muss bei Rechtsschutzversicherungen und Gewerkschaften meist eine dreimonatige Mitgliedschaft bestanden haben. Bei Prozesskostenhilfe (Antrag beim zuständigen Gericht) müssen die wirtschaftlichen Verhältnisse offengelegt werden.